

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

13. Juni 2013
FKr

Alle Gasnetzbetreiber in Deutschland

Roger Kohlmann
Telefon +49 30 300199-1050
Telefax +49 30 300199-3050
roger.kohlmann@bdew.de
www.bdew.de

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Kooperationsvereinbarung Gas: Änderungen zur internen Bestellung/neue Datenmeldungen zur Systemverantwortung zum 15. Juli 2013/Standardlastprofile/Messdatenübermittlung

Michael Wübbels
Telefon +49 30 58 58 0-140
Telefax +49 30 58 58 0-110
wuebbels@vku.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28. Juni 2013 werden die Verbände BDEW, VKU und GEODE die Kooperationsvereinbarung Gas VI (KoV VI) verabschiedet. Im Folgenden weisen die Verbände auf solche Änderungen hin, die für Netzbetreiber bereits jetzt zu berücksichtigen sind:

VKU
Verband kommunaler
Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Änderungen zur internen Bestellung

Einige Änderungen der Kooperationsvereinbarung betreffen den Prozess der internen Bestellung und sind damit bereits zum 15. Juli 2013, dem Bestelltermin, zu berücksichtigen.

Dr. Götz Brühl
Tel.: +49 30 611 284 0-70
Fax: +49 30 611 284 0-99
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de

Die zu bestellenden Kapazitäten müssen durch den Netzbetreiber, unter Beachtung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht, eigenverantwortlich auf der Grundlage des auf der Internetseite von BDEW, VKU und GEODE bereitgestellten Berechnungstools berechnet werden. Die Systematik der Berechnung bleibt in der KoV VI erhalten. Das Berechnungstool wurde aktualisiert und ist unter dem folgenden Link abrufbar:

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin

BDEW: https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Ermittlung-der-Bestellkapazitaet-im-Rahmen-der-Internen-Bestellung

VKU: <http://www.vku.de/energie/netzzugang-netzanschluss-erdgas/kooperations-vereinbarung.html>

Geode: <http://www.geode.de/downloads-mainmenu-30/254-berechnungstool-fuer-die-internen-bestellung.html>

Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass die 5 %-Toleranz nach § 8 Ziffer 6 KoV V mit Inkrafttreten der KoV VI entfällt. Kapazitäten werden daher

vollumfänglich bei Überschreitung abgerechnet, soweit die Überschreitung nicht aufgrund einer zwischen den Netzbetreibern/ Marktgebietsverantwortlichen abgestimmten Netzfahrweise erfolgt.

Zusätzlich können nachgelagerte Netzbetreiber im Rahmen ihrer internen Bestellung bzw. der Ermittlung ihrer Vorhalteleistung künftig verbindliche Kapazitätsanfragen für eine Laufzeit von mindestens vier Jahren beginnend in dem Kalenderjahr nach dem Bestelljahr abgeben. Diese Kapazitäten stellen einen Zusatzbedarf zur ordnungsgemäß ermittelten internen Bestellung dar und dienen der Absicherung von größeren Bauvorhaben (z.B. Kraftwerke, größere Industriekunden).

Neue Datenmeldungen zur Systemverantwortung zum 15. Juli 2013

Unterstützend zur Ausübung der Systemverantwortung der Netzbetreiber nach § 16, 16a EnWG wurde eine Neuregelung im Hauptteil der KoV VI aufgenommen. Danach teilt der nachgelagerte Netzbetreiber dem vorgelegerten Netzbetreiber zusammen mit der Bestellung der Kapazität bzw. der Anmeldung der Vorhalteleistung folgende Daten in Form von aggregierten Werten jeweils in kWh/h unter Beachtung der Gleichzeitigkeit mit:

- geschätzter Anteil der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG an der internen Bestellung bzw. angemeldeten Vorhalteleistung ,
- in den Verträgen mit Transportkunden bzw. Letztverbrauchern enthaltene Leistungswerte von systemrelevanten Gaskraftwerken nach §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG ,
- in den vertraglichen Abschaltvereinbarungen nach § 14b EnWG enthaltene Leistungswerte.

Über die geplanten Änderungen informieren die Verbände BDEW, VKU und GEODE die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung hiermit. Den genauen Wortlaut des aktuellen Entwurfsstands des Teil 3 Abschnitt 1 KoV VI „Interne Bestellung“ fügen wir Ihnen zur Information bei. Wir bitten Sie, die vorgesehenen Anpassungen bei Ihrer diesjährigen internen Bestellung bzw. Ermittlung der Vorhalteleistung bereits zu berücksichtigen.

Standardlastprofile (SLP)

Mit der neuen Fassung des Leitfadens „Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“ werden auch einige Anpassungen in der Anwendung der verschiedenen Ausprägungen der Profile wirksam:

Alle Netzbetreiber, die eine Profilvergabe ohne weitere Prüfung der Ausprägung durchgeführt haben, müssen spätestens ab dem 1. Oktober 2013 auf die 04-Ausprägung als neue Standardausprägung umgestellt haben oder bis zu diesem Zeitpunkt ggf. darlegen können, dass die bisherige Profilausprägung im konkreten Fall bessere Ergebnisse liefert. Zudem stehen ab dem 1. April 2014 neue 05-Haushalts-Profile zur Verfügung. Eine Verwendung der 03- bzw. 05-Ausprägung kann erfolgen, sofern diese Ausprägung besser auf die Netzspezifika eines Netzgebietes passt.

Soweit eine signifikante Abweichung des monatlichen Netzkontos vorliegt, haben Netzbetreiber mit dem synthetischen Standardlastprofilverfahren, die nicht die Standardlastprofile mit der Ausprägung 04 verwenden, dem Marktgebietsverantwortlichen auf Nachfrage in geeigneter Weise darzulegen, warum sie von der Verwendung des Regelprofils der Ausprägung 04 abweichen. Die Marktgebietsverantwortlichen werden jeweils auf ihrer Internetseite Vorgaben für eine standardisierte Nachweismöglichkeit veröffentlichen.

Messdatenübermittlung

Im Rahmen der Erarbeitung der KoV VI wurde zudem die in der GeLi Gas angelegte Verpflichtung zur Übermittlung von RLM-Messdaten im Stundentakt durch den Netzbetreiber intensiv mit der BNetzA und den Netznutzern diskutiert.

Nach Ansicht der BNetzA sind Netzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden – zumindest auf Anfrage - die im Stundentakt erfassten und ausgelesenen Lastgänge an RLM-Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern unverzüglich zu übermitteln. Grundsätzlich versendet der Netzbetreiber in solchen Fällen nicht plausibilisierte und nicht ersatzwertkorrigierte Daten. Es können durch den Netzbetreiber zusätzlich weitere Datenqualifizierungen angeboten werden. Die Preise für die RLM-Messdatenübermittlung im Stundentakt sind gemäß BNetzA auch als Standarddienstleistung auf den Preisblättern zu veröffentlichen. Die BNetzA geht davon aus, dass der Mehraufwand für die stündliche Übermittlung bei der Veröffentlichung nur

eines Entgeltes nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden darf. Die Übermittlung der stündlich ausgelesenen Messwerte im Stundentakt ersetzt nicht die Übermittlung der nicht plausibilisierten und nicht ersatzwertkorrigierten Messwerte an D+1 an den Transportkunden.

Die BNetzA hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie gegenüber Netzbetreibern, die auf Anfragen von Transportkunden nicht reagieren bzw. diese ablehnen, Missbrauchsverfahren in Betracht zieht.

Die endgültige Anpassung und Veröffentlichung der Vertragstexte und Leitfäden der KoV VI erfolgt am 28. Juni 2013. Die KoV VI tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Für Rückfragen stehen Ihnen die unten angeführten Ansprechpartner zur Verfügung:

Mit freundlichen Grüßen

Roger Kohlmann

Mitglied der Hauptgeschäftsführung
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Michael Wübbels

Stellv. Hauptgeschäftsführer
VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Dr. Götz Brühl

Vizepräsident
GEODE Europäischer Verband der unabhängigen Gas- und Stromverteil-
erunternehmen

BDEW

Frau Franziska Kronberg (Netz)
Tel.: 030/300199-1131
E-Mail: franziska.kronberg@bdew.de

Frau RAIN Ilka Gitzbrecht (Recht)
Tel.: 030/300199-1520
E-Mail: ilka.gitzbrecht@bdew.de

Frau Katharina Stecker (Handel)
Tel.: 030/300199-1562
E-Mail: katharina.stecker@bdew.de

VKU

Frau Isabel Orland (Netz)
Tel.: 030/58580-196
E-Mail: orland@vku.de

Herr RA Viktor Milovanović (Recht)
Tel.: 030/585 80-135
E-Mail: milovanovic@vku.de

Frau Silvia Wild (Handel)
Tel.: 030/58580-188
E-Mail: wild@vku.de

GEODE

Anne Böhnk
Tel.: 030/611284070
E-Mail: info@geode.de